

Pleno darüber sich schlüssig mache. Ich besorge außerdem, daß diese ganze zweitägige Berathung zwecklos verlaufen möge, wenn nicht der Reichstag durch Abstimmung auch seine Ansicht feststellt. Ich will allerdings in diesem wichtigen Punkte eine Directive für die Commission; ich glaube, der Einwand des Herrn Abgeordneten Braun war nicht ganz zutreffend, indem er mir entgegenhielt, daß dann ja die Commission durch den Reichstag präjudicirt werde in Beziehung auf die späteren Paragraphen des Gesetzes. Es würde dies nicht mehr und nicht weniger der Fall sein, als wenn der Reichstag über diese Paragraphen abstimmt, ohne die übrigen Paragraphen an eine Commission zu verweisen; ähnlich haben wir es ja bei dem Strafgesetzbuch gehalten, wo auch ein Theil im Plenum berathen ist und der andere in die Commission verwiesen ist. Ich halte es aber für nöthig, über den Angelpunkt des Gesetzes, den ich namentlich in dem §. 8. auch suche, hier eine Entscheidung zu treffen. Außer den Gründen, die bereits in dieser Hinsicht geltend gemacht worden sind, halte ich für absolut nothwendig, daß wir über die Frage uns zunächst schlüssig machen, ob wir dem Entwurf beitreten wollen, oder ob wir divergirende Schutzfristen im Norddeutschen Bunde gegenüber den übrigen Gruppen der deutschen Staaten einführen wollen oder nicht. Dieser Punkt muß vor allen Dingen entschieden werden. Wollen wir einen ausgiebigen Schutz für unsere Schriftsteller, Autoren und Buchhändler, so glaube ich, müssen wir uns hüten, einseitig abweichende Schutzfristen aufzustellen, die auf ganz anderen Berechnungen beruhen und andere Resultate ergeben, als für die Schutzfristen bestimmt sind in den übrigen deutschen Staatsgruppen. Der Herr Abgeordnete Braun verwies uns auf internationale und interterritoriale Verhandlungen; meine Herren, er schien mir mehr die Deutschen in Amerika in Aussicht genommen zu haben, als die Deutschen in Deutschland selbst. Sowie wir divergirende Bestimmungen treffen über die Schutzfrist, so hat das die nothwendige Folge, daß, sofern sie, wie beabsichtigt wird, bei uns kürzer sind als in dem übrigen Deutschland, bei uns die betreffenden Werke zeitiger dem freien Verkehr anheimfallen, und daß auch die Zeit, wo die Schutzfrist abgelaufen wird, die Producte unseres norddeutschen Buchhandels, soweit sie von der gewonnenen Freiheit Gebrauch machen, in Süddeutschland als Nachdruck behandelt und confiscirt werden. Es würde dadurch ein Zustand für den deutschen Buchhandel entstehen, der in der That unerträglich wäre. Wir haben bis jetzt gerade in diesem einen wichtigen Punkte eine gemeinschaftliche Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund, für die süddeutschen Staaten und für Oesterreich, warum wollen wir sie jetzt auf einmal aufheben? Ich glaube, die Feinde des Norddeutschen Bundes in Süddeutschland würden sich die Hände reiben und mit großer Befriedigung einen solchen Beschluß hören, aber auch wohl mit einiger Schadenfreude. Dies sind die Gründe, meine Herren, warum ich glaube, wir müssen über die Paragraphen 1., 3. und 8. uns vor allen Dingen schlüssig machen, ehe wir den Entwurf an eine Commission verweisen.

Auf die übrigen Details, die die geehrten Herren bereits vor mir berührt haben, will ich nicht näher eingehen, das Hohe Haus hat die sehr eingehenden und gewichtigen Reden der beiden Herrn Vorredner angehört und ich überlasse darin dem Hohen Hause das Weitere.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Meine Herren, es sind in dieser Debatte manche Punkte berührt worden, welche nicht ganz auf dem strengen Wege liegen, der durch die uns zur Berathung stehenden Paragraphen vorgezeichnet worden ist. Ich will nicht diesen Nebenpunkten folgen; ich will vor allem eine Verständigung über die vorliegenden Anträge in ihrer praktischen Bedeutung herbeizuführen suchen.

Es ist dem von dem Abgeordneten Dunder und mir gestellten Antrage von manchen Seiten in einer Weise begegnet worden, als ob wir in der That himmelweit von der Vorlage der Regierung entfernt ständen, als ob wir etwas ganz Unerhörtes in die Verhältnisse der Schriftsteller hineinbringen wollen. So liegt unser Antrag doch in der That nicht. Wir sind zunächst mit der Vorlage einverstanden, daß der Schutz gegen Nachdruck dem Schriftsteller während der ganzen Lebensdauer desselben gewährt werden muß. Wir sind ferner darin mit der Vorlage einverstanden, daß ein gewisser Schutz auch noch nach dem Tode desselben stattfinden muß; wir wollen diesen Schutz nur nicht unter allen Umständen 30 Jahre lang gelten lassen, wir wollen ihn wechseln lassen innerhalb einer Frist von 10 Jahren und von 30 Jahren, je nachdem der Schriftsteller selbst schon bei seinen Lebzeiten die Früchte seines Werkes länger oder kürzer genossen hat. Hat der Schriftsteller selbst bereits volle 30 Jahre das Erscheinen des Werkes überlebt, so sind wir der Ansicht, daß dann noch eine weitere Schutzfrist von 10 Jahren genügt, um ihm vollständig gerecht zu werden. Hat dagegen der Schriftsteller nicht so lange Zeit das Erscheinen seines Werkes überlebt, dann wollen wir die Schutzfrist nach dem Tode über die 10 Jahre so steigen lassen, daß eine 40jährige Schutzfrist im Ganzen herauskommt, und wir steigen damit soweit, wie der Regierungsentwurf, nämlich bis auf 30 Jahre nach dem Tode des Schriftstellers. Wir gehen hierbei davon aus, daß überhaupt eine möglichst relativ gleichmäßige Frist hergestellt werde. Freilich erkennen wir an, wir können eine völlige Gleichmäßigkeit

nicht herstellen, aber gerade daß wir wenigstens der Gleichmäßigkeit näher kommen, darin liegt nach meiner Ansicht der entschiedene Vorzug derjenigen Berechnung der Schutzfrist, welche wir Ihnen vorschlagen. Es ist diese Berechnung die gerechtere. Der Herr Abgeordnete Behrenpfennig hat uns nun vorgeworfen, wir könnten ja doch eine Gleichmäßigkeit nicht erreichen. Das geben wir zu. Unsere Schutzfrist stimmt mit der des Regierungsentwurfes überein, soweit dieselbe nicht 40 Jahre überschreitet; erst wo die Frist des Regierungsentwurfes über 40 Jahre hinausgeht, tritt eine Differenz ein. In den Fällen, wo nach dem Regierungsentwurfe die Gesamtfrist 50 oder 60 Jahre betragen würde, würde unsere Frist nur 40 Jahre betragen; übersteige die Gesamtfrist nach dem Inhalte des Regierungsentwurfes sogar 60 Jahre, ginge sie bis 70 oder 80 Jahre, so würde auch unsere Frist auf 50 oder 60 Jahre steigen, und zwar deshalb, weil wir ja das Leben als Factor der Berechnung nicht beseitigen können, weil wir unbedingt den Grundsatz anerkennen, daß während der Lebensdauer des Schriftstellers der Schutz gewährt werden muß. Aber, meine Herren, weil man nicht das Vollkommenste erreicht, weil wir nicht eine volle Gleichmäßigkeit herstellen können, sollen wir denn da nun das minder Vollkommene außer Acht lassen? Ist es denn einerlei, ob wir, wie der Regierungsentwurf, zwischen Extremen schwanken von 30 Jahren, und — wenn man eine längere Lebensdauer unterstellt — vielleicht von 80 Jahren — oder wenn man nur schwankt zwischen 30 und 50 oder höchstens 60 Jahren?

Der Herr Abgeordnete Dr. Behrenpfennig hat auf einen Punkt aufmerksam gemacht, den er gegen unsern Antrag geltend gemacht hat, den ich aber gerade zu dessen Vortheil anführen möchte, insofern dadurch auch eine relative Annäherung zu dem Inhalte des Regierungsentwurfes hervortritt. Das ist nämlich das Verhältniß, wenn mehrere Auflagen des Schriftwerkes veranstaltet werden. Bedeutende Schriften — und nur bei solchen wird ja die Frage über die Schutzfrist von Erheblichkeit — werden in der Regel, wenn der Schriftsteller einige Zeit ihr Erscheinen überlebt, wiederholte Auflagen erfahren. Jede solche Auflage bildet ein neues Schriftwerk. Ist nun die neue Auflage, welche später erscheint, eine umgewandelte, eine verbesserte, so wird factisch die Schutzfrist nur von der letzten Auflage an sich berechnen und es wird deswegen dem Schriftsteller diese längere Schutzfrist zu Statten kommen. Denken wir uns also ein Schriftwerk, welches 1840 zuerst erschienen wäre, hätte 1860 eine verbesserte Auflage erlitten, der Schriftsteller stürbe im Jahre 1870, dann würde nach unserer Berechnung allerdings die erste Auflage bereits 1880 nachgedruckt werden können. Es würde aber Niemand ein Interesse daran haben, diese erste Auflage nachzudrucken, wenn daneben eine bessere zweite Auflage bestände, und für die zweite Auflage würde die Schutzfrist erst mit dem Jahre 1900 ablaufen. Es würde also auch hier die Frist mit der des Regierungsentwurfes factisch zusammen treffen.

Man hat unserm Vorschlag den Vorwurf gemacht, er sei zu complicirt. Meine Herren, er ist nicht complicirter, als die Verhältnisse, auf welche er Anwendung finden soll. Wir können nicht ändern, daß das Leben des Schriftstellers ein Moment in die Berechnung bringt, welches wir unter allen Umständen berücksichtigen zu müssen glauben; und dadurch kommt allerdings verschiedene Berechnung heraus. Die Berechnung ist aber für Jeden, der sich in sie hineingedacht hat, so einfach, daß er sie binnen wenigen Minuten anstellen kann. Man sagt ferner, wir setzten uns dadurch mit der gesammten übrigen deutschen Gesetzgebung in Widerspruch.

Meine Herren, dies würde ein Grund sein, daß niemals eine Verbesserung eintreten könnte in Verhältnissen, die wir mit dem übrigen Deutschland gemein haben. Denn uns würde man sagen: ihr dürft nicht eher abändern, bis man in den andern deutschen Staaten geändert habe, und jenen würde man sagen: ihr dürft nicht eher abändern, bis man im Norddeutschen Bunde geändert hat. Sollen wir denn warten, bis Bayern und Württemberg mit ihrer Gesetzgebung vorausgehen? Haben wir denn Bedenken getragen, in andern wichtigen legislativischen Fragen unsererseits die Initiative zu ergreifen? Ich glaube nicht. Ist unser Gedanke richtig, dann werden die übrigen Staaten folgen, wir brauchen aber nicht darauf zu warten, daß die andern vorangehen, wozu sie noch viel weniger in der Lage wären als wir. Uebrigens steht unser Gedanke ja nicht allein. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen, daß er, abgesehen von etwas anders gegriffenen Zahlen mit der englischen Gesetzgebung zusammentrifft. Der Herr Abgeordnete, Stephan hat gefragt, warum wir denn das englische System einführen wollten? Wir empfehlen unsern Antrag nicht, weil er dem englischen System entspricht, sondern weil wir ihn für den bessern, für den vernünftigeren halten. Wenn wir auf England verweisen, so thun wir es nur, um zu beweisen, daß auch anderwärts Leute auf den nämlichen Gedanken gekommen sind, eine Nation, die doch auch weiß, was praktisch und gut ist. Auf die eigentlichen praktischen Mißstände, die sich aus der übermäßigen Ausdehnung der Fristen in einzelnen Fällen ergeben haben, will ich hier nicht zurückkommen.

Die Abgeordneten Dunder und Braun haben bereits Ihnen die Dinge genügend vorgeführt. Nur einen Punkt will ich noch berühren, den der Herr Abgeordnete Behrenpfennig hervorgehoben hat. Er sagt, es sei wün-